

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 15.

Weimar.

30. April 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Zulassung zur Gerichtsschreiber- und Gerichtsschreibergehilfenprüfung, vom 27. April 1910.

Ministerialverordnung,

betreffend

die Zulassung zur Gerichtsschreiber- und Gerichtsschreibergehilfenprüfung,

[42]

vom 27. April 1910.

1. Die Ministerialbekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsschreibergehilfen, vom 5. Juni 1880 (Regierungsblatt S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 16.

Der Gerichtsschreibergehilfenprüfung muß ein mindestens zehnmonatiger Vorbereitungsdienst vorausgehen.

Zu dem Vorbereitungsdienste können nur zugelassen werden

1. Personen, welche die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzen;
2. Militäranwärter.